

(3) Ausland im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets.

§ 5

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt A der Exportvaluta-Erklärung (§ 3) liegt dem Exporteur (§ 4) ob. Die Erklärung ist binnen drei Tagen nach der Versendung der Ware der für den Exporteur örtlich zuständigen Reichsbankanstalt portofrei zu übersenden.

(2) Durch die Anmeldung erfüllt der Exporteur zugleich eine ihm obliegende Verpflichtung zur Anbieten der ihm aus dem Export erwachsenden Forderung (§ 3 der Sechsten Durchführungsverordnung). Werden durch den Export Zahlungsmittel in ausländischer Währung (Geldsorten, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel) erworben, so sind sie der Reichsbank besonders anzubieten.

§ 6

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 3) liegt ob:

- a) beim Ausgang mit der Post dem Absender;
- b) in anderen Fällen dem Frachtführer (Verfrachter) oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, demjenigen, der aus einem anderen Rechtsverhältnis zu der Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, der Besitzer der Ware ist;
- c) bei der Ausfuhr von Waren aus den Zollausschlüssen nach See dem Versender, falls dieser am Orte der Anmeldestelle für den Zollausschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat. Hat zwar nicht der Versender, aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann abweichend hiervon für besondere Fälle andere Anmeldepflichtige bestimmen.

§ 7

(1) Der Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 3) ist bei den Anmeldestellen abzugeben.

(2) Als Anmeldestellen sind zuständig:

- 1. die Grenzzollstellen allgemein für die Anmeldung der Waren, die aus dem Zollgebiet unmittelbar in das Ausland oder nach See ausgehen;
- 2. die Zollstellen der Zollausschlüsse für die Anmeldung von Waren, die nach See über die Zollausschlüsse ausgehen;
- 3. die Zollstellen bei den Flughäfen für die Anmeldung der Waren, die im Luftfrachtverkehr ausgehen;
- 4. das Hamburgische Handelsstatistische Amt für die Anmeldung der Waren, die nach See aus dem Freihafen Hamburg ausgehen;
- 5. die Aufgabe-Postanstalten für die Waren, die mit der Post ins Ausland versandt werden.

§ 8

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 3) hat ohne Verzug zu erfolgen, nachdem die Sendung am Orte der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Ausland aufgegeben worden ist.

(2) Bei dem Ausgang von Waren aus den Zollausschlüssen nach See hat die Anmeldung innerhalb 14 Tagen nach der Verladung der Waren zu erfolgen.

§ 9

Die Anmeldestellen haben die Abschnitte B der Exportvaluta-Erklärung alsbald der aus dem Abschnitt ersichtlichen Reichsbankanstalt zuzusenden.

§ 10

(1) Die Frachtführer (Verfrachter) dürfen nach dem Ausland gerichtete Sendungen nur dann befördern, oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren nach dem Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiterbefördern, nachdem sie die erforderlichen Abschnitte B der Exportvaluta-Erklärung (§ 3) erhalten haben.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

§ 11

Der Exporteur (§ 4) ist verpflichtet, zum 10., 20. und letzten jedes Monats der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unter Verwendung des Bordrucks II die Beträge der eingegangenen Exportvaluten mitzuteilen und anzugeben, an welche Devisenbank er sie abgeliefert hat oder von welcher Reichsbankanstalt die Freigabe erfolgt ist.

§ 12

Die in §§ 18, 20 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der

§§ 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11 mit der Maßgabe, daß in den Fällen der §§ 6, 7, 8, 10 auch bei Vorsatz auf Geldstrafe allein erkannt werden kann.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1931 in Kraft.
(2) Die Verpflichtung zur Anmeldung entfällt für alle Waren, die vor diesem Zeitpunkt zum Versand gebracht worden sind.

Bordruck I

A

Kontroll-Nummer:

Datum:

Exportvaluta-Erklärung
gemäß 8. Durchführungsverordnung vom 17. November 1931
Abschnitt A

1. Name (Firma) des Exporteurs (§ 4 der V. D.)	
2. Genaue Adresse (Firmenstempel)	
3. Gattung und Menge der Ware	
4. Bestimmungsland	
5. Fakturenbetrag* (in der fakturierten Währung)	
6. Vertraglicher Zahlungstermin*	
7. In welcher Form wird die Zahlung erwartet? (Wechsel, Scheck, Überweisung usw.)	
An die Reichsbank ^{haupt} _{neben} stelle in	Ort Datum
An die Devisenabteilung der Reichshauptbank Ablieferungskontrolle in Berlin SW 111	Unterschrift (nebst Firmenstempel)

* Falls die Ware nicht verkauft worden ist, so ist der Wert der Ware sowie der Zweck der Ausfuhr (Rusterzeugung, Konsignation, Kommission usw.) anzugeben.
** Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

B

Kontroll-Nummer:

Datum:

Exportvaluta-Erklärung
gemäß 8. Durchführungsverordnung vom 17. November 1931
Abschnitt B

1. Name (Firma) und Wohnort des Exporteurs (§ 4 der V. D.) (Firmenstempel)	
2. Örtlich zuständige Reichsbankanstalt, an die der Abschnitt B gesandt worden ist (Für Berlin ist zuständig: Devisenabteilung der Reichshauptbank, Ablieferungskontrolle, Berlin SW 111.)	

Bordruck II

Exportvaluta-Erklärung

gemäß 8. Durchführungsverordnung vom 17. November 1931

Name (Firma) und Wohnort des Exporteurs: (Stempelausdruck)

Wir/Ich habe(n) folgende Exportvaluten abgeliefert:

Zur Kontrollnummer	Währung	Betrag	Form der Zahlg.	Name der Bank, an die abgeliefert wurde, sowie Tag der Ablieferung

Folgende Exportvaluten sind uns freigegeben worden:

Zur Kontrollnummer	Währung	Betrag	Form der Zahlg.	Name der Reichsbankanstalt, welche die Freigabe ausgesprochen hat, und Datum des Freigabebescheides

(Ort) Datum

(Unterschrift nebst Firmenstempel)